



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 9. Februar 2003



Wir stimmen ab über

- die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" (Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterung

Erläuterung zur Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer"	6
--	---

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer"	10
--	----

Initiativtext

Text der Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer"	11
---	----

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	13
--	----

Öffnungszeiten der Wahllokale

Basel	14
Riehen und Bettingen	15

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen	16
------------------------------------	----

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 9. Februar können Sie über die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" abstimmen. Diese Initiative fordert die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Nachkommen, Adoptivnachkommen sowie Pflegekinder einer verstorbenen bzw. schenkenden Person.

In 18 Kantonen, insbesondere auch in unseren Nachbarkantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn, wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen erhoben. Im Kanton Basel-Landschaft wurde diese Steuer im Jahr 2001 abgeschafft.

Befürworterinnen und Befürworter der Initiative weisen insbesondere darauf hin, dass der jährliche Steuerausfall von schätzungsweise zwischen 18 und 25 Millionen Franken, den die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen bedeuten würde, gemessen an den gesamten kantonalen Einnahmen vergleichsweise gering sei. Die Aufrechterhaltung dieser Steuer würde Basel-Stadt im Steuervergleich mit den Nachbarkantonen noch schlechter stellen und die Attraktivität unseres Kantons schmälern.

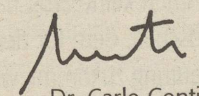
Gegnerinnen und Gegner der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen führen insbesondere an, dass die Abschaffung dieser Steuer angesichts der Finanzlage des Kantons verantwortungslos sei. Die gegenwärtigen Steuereinnahmen müssten erhalten werden, vor allem auch deswegen, weil vor kurzem in Basel-Stadt bereits Senkungen der Einkommens- und Vermögenssteuer mit jährlichen Steuerausfällen von 82 Millionen Franken beschlossen worden sind.

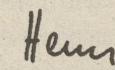
Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" ohne Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung vorzulegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:


Dr. Carlo Conti


Dr. Robert Heuss

Basel, den 10. Dezember 2002

Erläuterung zur Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" (Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen)

Ausgangslage

Das geltende Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt bestimmt, dass bei einer Erbschaft bzw. einer Schenkung dem Kanton eine Erbschafts- und Schenkungssteuer entrichtet werden muss. Nur eine Erbschaft bzw. Schenkung unter Eheleuten ist steuerfrei. Die Höhe des Steuerbetrags, den Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Adoptivnachkommen, Pflegekinder) an den Kanton bezahlen müssen, ist abhängig von der Höhe des geerbten bzw. geschenkt erhaltenen Vermögens. Er beträgt zwischen 2,7 und 6 Prozent des geerbten bzw. geschenkt erhaltenen Vermögens.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer war in den meisten Kantonen lange nicht umstritten. Vor einigen Jahren setzten indessen in vielen Kantonen Bestrebungen ein, diese Steuer abzuschaffen. Inzwischen müssen in 18 Kantonen (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis, Zug und Zürich) Nachkommen keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr bezahlen. Im Kanton Basel-Landschaft, dem für den direkten Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt besondere Bedeutung zukommt, wurde diese Steuer im Jahr 2001 abgeschafft. Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wird wie in Basel-Stadt noch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Jura und Waadt erhoben.

Im Jahr 1998 wurde in Basel-Stadt die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" eingereicht. Sie fordert die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen.

Was will die Initiative?

Die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" verlangt, dass die Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Adoptivnachkommen, Pflegekinder) einer verstorbenen oder schenkenden Person keine Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlen müssen. Deswegen sollen im Steuergesetz die Bestimmungen zur Erbschafts- und Schenkungssteuer verändert werden (Text der formulierten Initiative siehe Seite 11).

Argumente für die Initiative

Zugunsten der Initiative, welche die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen abschaffen will, werden folgende Argumente angeführt:

- In 18 Kantonen wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen mehr erhoben. Die Stimmberechtigten im Kanton Basel-Landschaft haben im Jahr 2001 der Abschaffung dieser Steuer zugestimmt. Deswegen beeinträchtigt die Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer – gerade auch im Standortwettbewerb mit den Nachbarkantonen und hier insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft – den Standort Basel-Stadt. Würde diese Steuer aufrechterhalten, trage dies dazu bei, dass der Kanton Basel-Stadt insbesondere für vermögende Steuerzahlerinnen und Steuerzahler an Attraktivität einbüsse; denn die Erbschafts- und Schenkungssteuer treffe vor allem die Nachkommen Vermögender. Die Beiträge vermögender Steuerzahlender an den Staatshaushalt des Kantons Basel-Stadt seien aber von grosser Bedeutung und Basel-Stadt riskiere, mit einer Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer Einnahmen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer zu verlieren. Diese Ausfälle würden noch höher liegen als der Steuerausfall, der für den Kanton Basel-Stadt mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen verbunden wäre.

- Würde die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen abgeschafft, sei ein jährlicher Steuerausfall von schätzungsweise zwischen 18 und 25 Millionen Franken zu erwarten. Dies sei für den Kanton verkraftbar und sei gemessen an den kantonalen Steuereinkünften in der Höhe von 2'167 Millionen Franken und den Gesamteinnahmen des Kantons in der Höhe von 3'906 Millionen Franken (Rechnungsjahr 2001) vergleichsweise gering.
- Es sei ungerecht, dass im Falle einer Erbschaft bzw. Schenkung für ein Vermögen, auf das bereits Einkommens- und Vermögenssteuern bezahlt worden seien, nochmals Steuern entrichtet werden müssten.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer sei familien- und eigentumsfeindlich, weil sie die Erhaltung von erspartem Vermögen innerhalb der Familie behindere und deshalb auch dem Vorsorgegedanken zuwiderlaufe.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen sei auch wirtschaftsfeindlich. Sie behindere nämlich die Nachfolge bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), weil sie zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung der Erbinnen und Erben führe, die zur Übernahme des Familienbetriebs bereit wären.

Argumente gegen die Initiative

Gegen die Initiative, und damit für die Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen, werden folgende Argumente angeführt:

- Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen sei angesichts der Finanzlage des Kantons Basel-Stadt verantwortungslos. Der Kanton benötige genügend finanzielle Mittel, um bisherige oder kommende Aufgaben zu erfüllen. Es sei umso nötiger, die gegenwärtigen Steuereinnahmen zu

erhalten, weil die baselstädtischen Stimmberechtigten vor kurzem Senkungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer mit jährlichen Steuerausfällen von 82 Millionen Franken zugestimmt haben.

- Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen habe keinen wesentlichen Einfluss auf die Steuerkonkurrenz. Für die Wahl des Wohnsitzes sei nicht die Erbschafts- und Schenkungssteuer entscheidend, sondern die steuerliche Belastung durch die Einkommens- und Vermögenssteuer.
- Die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen sei gerechtfertigt. Würde nämlich die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen abgeschafft, müssten die Einkünfte durch eine Erbschaft oder Schenkung nicht mehr besteuert werden. Dies sei ungerecht. Von der Abschaffung dieser Steuer würden vor allem die Nachkommen vermögender Steuerzahlerinnen und Steuerzahler profitieren.
- Die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen sei nicht familienfreundlich – wie dies der Titel der Initiative vorgebe. Denn der Übergang des Vermögens an die nächste Generation, z.B. im Falle einer Erbschaft, finde häufig erst dann statt, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger selber bereits in fortgeschrittenem Alter seien und erwachsene Kinder hätten.

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" ohne Abstimmungsempfehlung vorzulegen.

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Die von 5718 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 12. April 2000 an den Regierungsrat überwiesene und in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 vom alten Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 auf das neue Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 transformierte Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 24. Oktober 2002

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Ernst-Ulrich Katzenstein

Der I. Sekretär: Franz Heini

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 24. Oktober 2002 hat der Grosse Rat diesem Beschluss mit 65 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Initiativtext

Text der Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer"

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes ein:

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 120 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

§ 120. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:

- a) der Ehegatte, die Nachkommen, die Adoptivnachkommen und die Pflegekinder der verstorbenen oder der schenkenden Person;

§ 129 erhält folgende neue Fassung:

§ 129. Von den der Erbschaftssteuer unterliegenden Vermögensübergängen werden 2000 Franken abgezogen.

§ 130 Abs. 1 lit. a wird ersatzlos aufgehoben.

§ 234 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

- ⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss der formulierten, mit Grossratsbeschluss vom 24. Oktober 2002 transformierten Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft. Entsprechend wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Nachkommen, Adoptiv- und Pflegekindern, die nach dem Tag der Volksabstimmung anfallen, nicht mehr erhoben.

Bemerkung zum Initiativtext

Die im August 1999 im Kantonsblatt veröffentlichte Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" verlangt Änderungen im Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949. Seit dem 1. Januar 2001 gilt jedoch ein neues Steuergesetz. Damit die noch auf das alte Steuergesetz abgestimmte formulierte Initiative ihr Ziel erreichen kann, transformierte der Grosse Rat die Initiative "für eine familienfreundliche Erbschaftssteuer" auf das neue Gesetz über die direkten Steuern. Auf Seite 11 finden Sie nun den neuen, transformierten Wortlaut der Initiative.

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie **nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage** in das Abstimmungscouvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Couvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Abstimmungscouvert bis **spätestens am Mittwoch** vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Das Couvert muss bis am Abstimmungssamstag, 8. Februar 2003, 12.00 Uhr (letzte Leerung des Briefkastens an der Petersgasse 11), bei den Einwohnerdiensten, Wahlen und Abstimmungen, eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Couvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

Donnerstag, 6. Februar 2003, von 16.00–20.00 Uhr
Freitag, 7. Februar 2003, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 8. Februar 2003, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bahnhof SBB, Elsässersaal

Freitag, 7. Februar 2003, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag, 8. Februar 2003, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, Bezirkswache Kleinbasel "Claraposten", Clarastrasse 38, 2. Stock

Freitag, 7. Februar 2003, von 16.00–19.00 Uhr
Samstag, 8. Februar 2003, von 12.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 8. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 8. Februar 2003, von 15.00–17.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 6. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr
Freitag, 7. Februar 2003, von 10.00–12.00 Uhr
Samstag, 8. Februar 2003, von 18.30–19.00 Uhr
Sonntag, 9. Februar 2003, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 7. Februar 2003, 16.00 Uhr, in der entsprechenden Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, Tel. 061 267 70 49,

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Tel. 061 646 81 11,

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Tel. 061 601 33 00.